

Vereinssatzung
Sportverein Hage e.V.
vom 20. April 2012

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Aufgaben und Zuständigkeit des Geschäftsführenden Vorstands
- § 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands
- § 16 Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder
- § 17 Rechnungsprüfer
- § 18 Abteilungen
- § 19 Ausschüsse
- § 20 Ehrungen
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Mittelverwendung
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Sportverein Hage e.V.“, abgekürzt: SV Hage. Er hat seinen Sitz in Hage.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen (Nr. 120065).
- 1.3 Die Vereinsfarben sind blau – weiß.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereines ist die Pflege des Sportes mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Breiten- und Leistungssports verwirklicht. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3 Das Vermögen des Vereines dient ausschließlich dem in Ziffer 1.) festgelegten Zweck. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V.. Die einzelnen Abteilungen sind ihren Fachverbänden angeschlossen. Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben.
- 4.2 Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Wirksam wird die Mitgliedschaft mit Zahlung des ersten fälligen Beitrages.
- 4.3 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4.4 Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 5.1 Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.

- 5.2 Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,
- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
 - d) erst wenn eine Beilegung und Regelung des Streits vereinsintern oder/bzw. durch Sportgerichte nicht gelingt, darf der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der jeweiligen Fachverbände anzuerkennen, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsordnung;
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten zunächst die Sportgerichte in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

7.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

7.3 Der geschäftsführende Vorstand kann eine Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste beenden,

- a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand geblieben ist und ihm in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde oder
- b) wenn ein Mitglied postalisch nicht erreichbar ist.

7.4 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es schuldhaft in grober Weise den Interessen oder der Satzung des Vereins bzw. den Ordnungen oder Satzungen eines der Verbände, denen der Verein angehört, zuwiderhandelt;
- b) wenn es sich grob unsportlich verhält oder durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines das Ansehen des Vereins schädigt.

7.5 Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit

7.6 Der Vorsitzende setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

7.7 Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Beschlussorgan (§§ 9 - 12),
- b) der Vorstand (§§ 13 - 16)
als geschäftsführender Vorstand oder als erweiterter Vorstand.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.

9.2 Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern,
- c) Änderung der Satzung oder früher gefasster Beschlüsse,
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Entgegennahme von Berichten,
- g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- h) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer.

9.3 Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerruflicher Weise auf den Vorstand übertragen.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch Veröffentlichung im „Ostfriesischen Kurier“ und durch Aushang im Aushangkasten beim Sportheim, Am Edenhof 3, 26524 Hage, einberufen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Kalendertagen liegen.

10.3 Die Tagesordnung muss u. a. folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes mit Vortrag des Jahresabschlusses;
- b) Bericht der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind;
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- f) Ehrungen
- g) Anträge
- f) Verschiedenes

10.4 Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn,

- a) der Vorstand dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt, wobei die zu behandelnde Tagesordnung anzugeben ist.
- b) mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In diesem Falle muss die Versammlung

spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden einberufen werden.

- c) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Angelegenheiten (Tagesordnungspunkte) beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

Im Übrigen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Vertretung ist nicht erlaubt.
- 12.2 Sofern diese Satzung nicht etwas anderes regelt, werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- 12.3 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 12.4 Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht mindestens 20 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen und diese mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- 12.5 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12.6 Anträge können gestellt werden:
a) von den Mitgliedern
b) vom geschäftsführenden- und Gesamtvorstand
- 12.7 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 12.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist eine dieser Personen verhindert, so tritt an ihre Stelle ein weiteres Vorstandsmitglied. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Anwesenden, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 13 Vorstand

- 13.1 Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand (§ 14) bestehend aus:
dem Vorsitzenden,
dem 1. stellv. Vorsitzenden,
dem 2. stellv. Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem Kassenwart.
- b) als Gesamtvorstand (§ 15) bestehend aus:
dem geschäftsführenden Vorstand (wie a),

der Frauenwartin,
dem Jugendwart,
dem Pressewart,
den Abteilungsleitern.

- 13.2 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist mit einem Zweiten vertretungsberechtigt.
- 13.3 Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben, siehe hierzu § 26 BGB und § 58 Nr. 3 BGB.
- 13.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben auch noch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 13.5 Abwesende können nur zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn sie sich schriftlich dazu bereit erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen.
- 13.6 Für die Funktion des Abteilungsleiters ist jeweils mindestens ein Stellvertreter zu wählen.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands

- 14.1 Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- 14.2 Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:
- Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, in denen nicht zwingend durch das Gesetz oder die Satzung eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorgesehen ist.
 - Vorbereitung eines Haushaltsplanes.
 - kommissarische Berufung geeigneter Mitglieder. Eine solche Berufung durch den Vorstand ist ausnahmsweise möglich, wenn bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung hat die Neubesetzung durch Wahl zu erfolgen.
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse
 - Erledigung von Aufgaben auf Grund ihrer Dringlichkeit.
 - laufende Information des Gesamtvorstandes über seine Tätigkeiten.
- 14.3 Der geschäftsführende Vorstand beschließt nach Bedarf in Sitzungen, mindestens viermal im Jahr, die vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer einberufen wurden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Nennung der Tagesordnung mit einwöchiger Frist. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Kassenwartes.
- 14.4 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

14.5 Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Anwesenden, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

15.1 Der Gesamtvorstand des Vereins ist zuständig für

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Vorbereitung des Haushaltsplans.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach Anhörung des Kassenwartes.

In dringenden Fällen kann die Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 200,00 € vom Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Kassenwart erteilt werden.

- Behandlung von Wünschen und Anregungen.

15.2 Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beim Vorsitzenden beantragen. Er hat mindestens viermal im Jahr zusammenzutreten. Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer lädt mit einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

15.3 Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Anwesenden, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 16 Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

16.1 Der Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung der Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle der Vereinsorgane sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

16.2 Der 1. stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vor bezeichneten Angelegenheiten. Er ist über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins laufend zu unterrichten.

16.3 Der 2. stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. stellvertretenden Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Er ist über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins laufend zu unterrichten.

16.4 Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. Er führt in den Vorstandssitzungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

- 16.5 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden geleistet werden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Die Abrechnung über die Beitragseinziehung ist stets prüfbereit zu halten. Für laufende Verwaltungsgeschäfte besteht Zeichnungsbefugnis. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 16.6 Die Frauenwartin ist für alle frauenspezifischen Belange verantwortlich.
- 16.7 Der Jugendwart hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu vertreten
- 16.8 Der Pressewart koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- 16.9 Die Abteilungsleiter bearbeiten sämtliche Sportangelegenheiten und sorgen für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Sie haben die Verantwortung bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen.

§ 17 Rechnungsprüfer

- 17.1 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei und maximal sechs Rechnungsprüfer. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 17.2 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 17.3 Mindestens zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchführung des Vereins. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten.
- 17.4 Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 18 Abteilungen

- 18.1 Der Sportbetrieb und andere Veranstaltungen des Vereins werden in den verschiedenen Abteilungen des Vereins durchgeführt. Die Angehörigen einer Abteilung sind Mitglieder des Vereins. Neuzugänge werden von den Abteilungsleitungen erfasst. Die Errichtung neuer bzw. die Auflösung bestehender Abteilungen beschließt der Gesamtvorstand.
- 18.2 Die Abteilungsleitung ist zuständig für den ordnungsgemäßen Übungs- und Sportbetrieb innerhalb der Abteilung.
- 18.3 Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 18.4 Jede Abteilung hat dem Vorstand vor der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.

§ 19 Ausschüsse

- 19.1 Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- 19.2 Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiter einberufen. Über die Ergebnisse der Sitzung ist der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.
- 19.3 Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, sie unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 20 Ehrungen

Die Ehrenordnung des Sportverein Hage e.V. regelt die Voraussetzungen für eine Ehrung, Ehrenmitgliedschaft oder einen Ehrevorsitz.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 21.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 21.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 21.3 Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 21.4 Zur Beschlussfassung ist eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 21.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 21.6 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder zwei Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- 21.7 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Samtgemeinde Hage, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 22 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 23 Inkrafttreten

- 23.1 Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen gleichzeitig auch alle früheren Satzungen.
- 23.2 Die Vereinsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.

Hage, den 20 April 2012

gez. Diekmann

gez. Heyken

Vorsitzender

1. stellv. Vorsitzender